

Frage der/des Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Gleichstellung an Hochschulen auch in Zeiten von Corona sicherstellen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Corona-Epidemie stellt Studierende mit Kindern oder mit Pflegeverpflichtungen vor besondere Herausforderungen. Das Wissenschaftsressort hat sich daher mit den Leitungen der Hochschulen sehr frühzeitig darauf verständigt, alle Kräfte zu bündeln, um statt eines verlorenen Nicht-Semesters ein möglichst weitgehendes Digital-Semester zu ermöglichen. Dieses bietet möglichst viel Flexibilität für die Semestergestaltung bei gleichzeitiger Nachteilsvermeidung für die Studierenden. Zudem erlauben die von den Hochschulen getroffenen Entscheidungen im Bereich des Prüfungsrechts ebenfalls schnelle und flexible Lösungen. In Vorbereitung sind zudem geeignete Anpassungen im Bremischen Hochschulgesetz, die dies langfristig rechtlich absichern sollen.

Hinsichtlich finanzieller Engpässe hat der Senat den seit 2008 bestehenden Darlehensfonds beim Studierendenwerk Bremen um 440.000 Euro auf 500.000 Euro aufgestockt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten; das bisherige Erfordernis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer Bürgschaft entfällt. Studierende, die in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, haben so die

Möglichkeit, unbürokratisch für drei Monate ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 550 Euro monatlich zu erhalten.

Die Aufstockung des Darlehensfonds ist signalgebend, da Bremen als eines der ersten Länder auf die Notsituation der Studierenden durch die Corona-Pandemie reagiert hat. Aus Sicht des Senats wäre es darüber hinaus wichtig gewesen, den BAföG-Anspruch schnell und umfassend auszudehnen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat dagegen Darlehensprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgeweitet sowie einen Zuschuss-Notfallfonds bei den Studierendenwerken aufgelegt und damit zusätzliche Instrumente geschaffen, um in Not geratenen Studierenden zu helfen.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seinen Sitzungen vom 10. März 2020, 16. März 2020, 24. März 2020, 3. April 2020 und 7. April 2020 arbeits- bzw. dienstrechtliche Entscheidungen getroffen. Im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten ein besonderes Anliegen.

Insofern bestehen klare Regularien zur Freistellung oder auch zum Sonderurlaub, z. B. für Beschäftigte, die aufgrund behördlich angeordneter Schließung von Schulen oder Kindertagesstätten die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder nicht anderweitig gewährleisten können. Die Umsetzung der Richtlinien obliegt der jeweiligen Hochschulleitung, für die Abwicklung der Antragsverfahren ist die Personalstelle der jeweiligen Hochschule zuständig.

Zu Frage 3:

Gender- und Diversity-Aspekte sind von den Hochschulen entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren, bei denen die Beteiligung der Frauenbeauftragten gesetzlich festgeschrieben ist (vgl. § 6, Abs. 6 BremHG). Es liegt in der Verantwortung der Hochschulen, diese Vorgaben auch unter den gegenwärtigen Bedingungen umzusetzen.